

Wolfgang Pfeffer

Die Mitgliederversammlung im Verein

Ein Leitfaden für Mitglieder und Vorstand



Wolfgang Pfeffer
Die Mitgliederversammlung im Verein
Ein Leitfaden für Mitglieder und Vorstand

ISBN 978-3-9814123-2-1

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg 2012

Ringstr. 10
19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de

E-Mail email@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	5
2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	5
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung	6
3.1 Wer kann die Mitgliederversammlung einladen?.....	6
3.2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	7
3.3. Die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit.....	8
3.4. Wann muss die Mitgliederversammlung einberufen werden?	9
3.5. Form und Inhalt der Einladung.....	9
3.6. Einladungsfrist.....	11
3.7. Wer darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen?	12
3.8. Ort und Zeit der Versammlung.....	13
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung	13
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung	15
Hausrecht und Ordnungsmaßnahmen.....	16
Eröffnung der Versammlung	16
Feststellung der Beschlussfähigkeit	16
Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung.....	16
6. Der Ablauf der Mitgliederversammlung	17
6.1. Anträge	18
Sachanträge	18
Verfahrensanträge	18
6.2. Rederecht und Rednerliste	19
6.4. Der Umgang mit Störern.....	19
Entzug des Rederechts	20
Der Saalverweis.....	20
6.5. Ton- und Filmaufzeichnungen	20
6.6. Das Protokoll.....	21
Ergebnis- und Ablaufprotokoll	21
Die Funktion des Protokolls	21
Widerspruch gegen das Protokoll.....	22
Der Inhalt des Protokolls.....	22
Änderungen des Protokolls.....	23
Einsicht ins Protokoll	23
6.7. Unterbrechung und Vertagung der Mitgliederversammlung.....	23
7. Die Beschlussfassung	24
7.1. Die Stimmabgabe.....	24
7.2 Beschlussfähigkeit	25
7.3 Die Abstimmungsmehrheit.....	26
7.4. Fehlerhafte Beschlüsse	27
Behandlung fehlerhafter Beschlüsse.....	27
Nichtige Beschlüsse	28
Anfechtbare Beschlüsse.....	28
8. Das Stimmrecht	29
8.1. Stimmenanzahl	29
8.2. Die Ausübung des Stimmrechts.....	30
8.3 Stimmrechtsschluss	30

8.4. Das Stimmrecht Minderjähriger	31
9. Wahlen und Wahlverfahren	32
9.1. Zuständigkeit.....	32
9.2. Passives Wahlrecht.....	32
9.3. Wahlabsprachen	33
9.4. Wählbarkeit (aktives Wahlrecht)	33
9.5. Wahlvorschläge.....	33
9.6. Die Leitung der Wahl.....	34
9.7. Wahlverfahren.....	35
Einzelwahl	35
Gesamtwahl.....	36
Zusammengefasste Wahl	36
Sonstige Wahlverfahren	37
9.8. Die Stimmauszählung.....	37
9.9. Annahme der Wahl.....	38
9.10. Anfechtung der Wahl	38
9.11. Eintragung ins Vereinsregister	38
10. Satzungsänderungen.....	39
10.1. Was ist eine Satzungsänderung	39
10.2. Zuständigkeit für Satzungsänderungen.....	40
10.3. Verfahren bei Satzungsänderungen.....	40
10.4. Abstimmungsmehrheit.....	41
10.5. Eintragung der Satzungsänderung	42
10.6. Änderungen des Vereinszwecks.....	42
11. Die Vertreter- oder Delegiertenversammlung	44
11.1 Die Einführung der Delegiertenversammlung.....	45
11.2. Festlegung der Zahl der Delegierten.....	45
11.3. „Gekorene“ und „geborene“ Delegierte	46
11.4. Die Amtsdauer der Delegierten.....	46
11.5. Die Art der Bestellung.....	46
11.6. Die Festlegung der Stimmenzahl	47
11.7. Die Amtsdauer der Delegierten.....	47
11.8. Rechte und Pflichten des Delegierten	48
11.9. Die Delegiertenversammlung.....	49
12. Die schriftliche Beschlussfassung im Verein	50
12.1. Worüber kann schriftlich abgestimmt werden?	51
12.2. Die Durchführung der schriftlichen Abstimmung.....	51
13. Die virtuelle Mitgliederversammlung	52
13.1 Das Problem der Authentifizierung	53
13.2 Technische Voraussetzungen sind keine grundsätzliche Hürde	53
13.3 Einladung per E-Mail	53
14. Welche Informationsrechte haben Mitglieder?	54
Index	55

Die Mitgliederversammlung (auch als Hauptversammlung, Generalversammlung, Vollversammlung u. ä. bezeichnet) ist das zentrale willensbildende Organ des Vereins.

Das heißt aber auch, dass sich hier Konflikte im Verein artikulieren, sei es innerhalb der Mitgliedschaft oder zwischen Mitgliedern und Vorstand. Können sich Mitglieder oder Mitgliedergruppen nicht durchsetzen, werden nicht selten formale Fehler zum Ansatzpunkt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu kippen. Umso wichtiger muss es für Vorstand bzw. Versammlungsleitung sein, formale Mängel von der Einladung zur Versammlung bis zur Beschlussfassung zu vermeiden.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Mitgliederversammlung ist ein im BGB festgelegtes **Pflichtorgan** des Vereins.

Die Satzung kann die Rechte der Mitgliederversammlung, die sonst nach den allgemeinen Regelungen des BGB bestehen würden, einschränken oder diese Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen. Die Mitgliederversammlung kann aber nicht grundsätzlich beseitigt werden. Ebenso wenig dürfen per Satzung ihre Rechte soweit eingeschränkt werden, dass der Verein völlig von Organen außerhalb der Mitgliederversammlung kontrolliert wird und die Mitgliederversammlung auf diese Organe keinen Einfluss hat.

Gehören bei einem sehr kleinen Verein alle Mitglieder dem Vorstand an, gelten Beschlüsse des Vorstandes als Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Grundsätzlich fallen **alle Angelegenheiten** des Vereins in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan – meist dem Vorstand – übertragen wurden. Es gilt also der Grundsatz, dass im Zweifel die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Vorgangsweise ist natürlich nicht nur aus rechtlichen Gründen geboten.

Soweit die Satzung dies nicht anders regelt gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere:

- die **Bestellung und Kontrolle des Vorstandes** und eventueller weitere Vereinsorgane (z. B. Beirat, Ausschüsse u. ä)
- Beaufsichtigung und **Entlastung** des Vorstandes
- Beschlussfassung über **Satzungsänderungen**, Änderungen des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein
- Bestellung und Abberufung von **Liquidatoren**
- Entscheidung über **wichtige Angelegenheiten**, laut Satzung oder nach Vorlage durch den Vorstand
- Erteilung von **Weisungen** an den Vorstand

Ein **Weisungsrecht** der Mitgliederversammlung gegenüber den Vorstand besteht in der Regel nur in Angelegenheiten, für nicht laut Satzung der Vorstand allein zuständig ist.

Durch die Möglichkeit der Abwahl und Neubestellung kann aber die Mitgliederversammlung grundsätzlich in allen Bereichen auf die Vorstandstätigkeit Einfluss nehmen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Als Mitgliederversammlung gilt das Zusammenkommen der Mitglieder des Vereins, wenn es sich um **eine nach Ort und Zeit festgelegte Zusammenkunft** handelt. Ein zufälliges Treffen der Mitglieder wäre danach keine Mitgliederversammlung im Sinn des BGB.

Ohne Versammlung ist nach § 32 BGB ein Beschluss der Mitglieder nur wirksam, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen. Die Satzung kann hier aber eine andere Regelung treffen. So könnten also Beschlüsse der Mitglieder regelmäßig per schriftlicher Abstimmung getroffen werden, wenn die Satzung dies vorsieht.

Beschlüsse könnten auch **online** gefasst werden, z. B. per **E-Mail** oder **Chat**. Das wird aber alle Mitglieder Zugang haben müssen, wird eine solche Beschlussfassung nicht ohne eine entsprechenden Satzungsregelung zulässig sein.

In Vereinsatzungen wird oft zwischen einer **ordentlichen** (turnusmäßig stattfindenden) und einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung unterschieden. Das BGB kennt diesen Unterschied nicht. Es gelten daher für beide die gleichen Regelungen (z. B. Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit). Die Satzung könnte hier aber eine Unterscheidung treffen und für beide Arten der Mitgliederversammlung unterschiedliche Regelungen vorgeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch **ohne Versammlung** gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** abgeben. Dabei muss aber wirklich von jedem Mitglied ein Schreiben vorliegen. Ein Schweigen kann nicht als Zustimmung gewertet werden. Eine Klausel, nach der bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt die schriftliche Stellungnahme eingehen muss, andernfalls wird die Zustimmung unterstellt, sind also nicht zulässig. Telefonisch kann die Zustimmung nicht eingeholt werden.

3.1 Wer kann die Mitgliederversammlung einladen?

Für die **Einberufung** der Mitgliederversammlung ist – wenn die Satzung nichts anderes bestimmt – der vertretungsberechtigte Vorstand (i. S. des BGB, also laut Eintrag im Vereinsregister) zuständig und berechtigt, also nicht etwa Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Grundsätzlich ist für die Einberufung ein gültiger **Vorstandsbeschluss** erforderlich. Es sein denn:

- die Satzung regelt das anders

- es besteht für einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder eine Vertretungsberechtigung; dann können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung einberufen.
- die Mitgliederversammlung wird von allem Vorstandsmitgliedern einberufen.

Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die Einberufung unwirksam. Gefasste Beschlüsse sind nichtig.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung nicht nach Beendigung seiner **Amtszeit** einberufen. Ist aber noch kein neuer Vorstand bestellt, kann der nicht mehr amtierende Vorstand die Einberufung vornehmen, solange er noch im **Vereinsregister** eingetragen ist. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der **Einberufung**, nicht der der Abhaltung der Mitgliederversammlung.

Der Rücktritt des Vorstandes macht die Neuwahl durch eine noch einzuberufende Mitgliederversammlung also nicht problematisch. Der Rücktritt muss nicht erst in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Auch ein schon bestellter (gewählter) aber noch nicht eingetragener Vorstand kann die Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung muss von zuständigen Organ nicht persönlich vorgenommen werden. Sie kann auch durch einen Beauftragten erfolgen.

Wird die Mitgliederversammlung nicht durch den Vorstand oder durch eine in der Satzung benannte Person oder ein entsprechendes Organ einberufen, ist die Einberufung unwirksam. Es ist dann keine gültige Beschlussfassung möglich.

Kein Problem ist die Einberufung durch einen vom Vorstand Beauftragten, solange klargestellt ist, dass die Einberufung vom Vorstand ausgeht.

Ein bereits einberufene Mitgliederversammlung kann (vom gleichen zuständigen Organ) **abgesagt** oder **verlegt** werden. Für eine Verlegung vor Versammlungsbeginn gilt aber erneut die durch die Satzung bestimmte Einberufungsfrist. Eine solche Verlegung der Mitgliederversammlung kommt also einer Neueinberufung gleich.

Nach Eröffnung der Versammlung kann eine Verlegung (Vertagung) nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst erfolgen.

3.2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Unterscheidung von ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung kennt das Gesetz nicht. Nur die Satzung kann hier eine Unterscheidung treffen und z. B. unterschiedliche Vorgaben für die Ladungsfrist oder die Beschlussfähigkeit machen.

In der Regel wird eine turnusmäßige Mitgliederversammlung als „ordentliche“ Mitgliederversammlung bezeichnet. Trifft die Satzung aber keine speziellen Regelungen gelten für alle Versammlungen die gleichen Bedingungen.

Macht die Satzung Vorgaben für die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (z. B. Rechenschaftsbericht), kann über diese Punkte nicht auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Ansonsten gibt es aber keine

Beschränkungen für die Beschlussfassung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

3.3. Die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

§ 37 (2) BGB sieht vor, dass eine Minderheit von 10% der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen kann. Dies muss

- schriftlich und
- unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen.

Diese Einberufung auf Verlangen einer Minderheit kann durch die Satzung nicht außer Kraft gesetzt werden. Nur die erforderliche Quote kann abgeändert werden. Da es sich dabei um ein Minderheitenrecht handelt, darf die Quote nicht 50 oder mehr Prozent betragen. Von dem im BGB vorgegebenen Quorum kann aber – per Satzung abgewichen werden (OLG Celle, Beschluss vom 20.12.2010, 20 W 17/10). Sie muss auch immer anteilig festgesetzt werden, nicht als absolute Mitgliederzahl. Anderfalls könnte bei einem entsprechenden Mitgliederschwund die festgelegte Minderheit zur Mehrheit werden.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt des Eingangs des Minderheitenverlangens. Einbezogen werden alle Mitglieder, die das Recht haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zeitgleich mit dem Eingang des Verlangens beitretende Mitglieder (wenn die Mitgliedschaft durch einfache Beitrittserklärung erworben werden kann) werden berücksichtigt.

Der Einberufungsantrag ist an das Vereinsorgan zu richten, das für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist. In der Regel also an den Vorstand. Es genügt dabei, wenn das Schreiben *einem* Vorstandsmitglied zugeht. Das Schreiben kann entweder von allen Mitgliedern unterzeichnet sein oder jedes Mitglied reicht ein eigenes Schreiben ein.

Der Inhalt des Schreibens muss umfassen:

- den Zweck der Mitgliederversammlung, am besten als Tagesordnungspunkt
- die Gründe, warum ein Beschluss der Mitgliederversammlung in dieser Angelegenheit erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung **muss** von zuständigen Organ einberufen werden, wenn diese formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Recht den Antrag abzulehnen, besteht nur, wenn eine missbräuchliche Nutzung des Minderheitenrechts vorliegt. So etwa wenn der Zweck nichts mit dem Vereinszweck zu tun hat oder bereits mehrfach behandelte Angelegenheiten angegeben wurden.

Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann die Minderheit beim zuständigen Amtsgericht den Antrag stellen, sie selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung zu ermächtigen. Das wird dann sinnvoll und erforderlich sein, wenn der Vorstand Entscheidungen blockiert.

Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Die Antragsteller sollten namentlich aufgeführt und der Tagesordnungspunkt benannt werden.

Mit der Ermächtigung des Amtsgerichts kann die Minderheit die Mitgliederversammlung einberufen. Dabei müssen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen

zur Einberufung beachtet werden (Form und Frist). Andernfalls können auf der Mitgliederversammlung keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Für die so einberufene Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen wie für eine ordnungsgemäße Versammlung.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung hat die Minderheit das Recht, die dafür erforderlichen **Unterlagen des Vereins einzusehen** (vor allem Mitgliederlisten). Das kann auch in einer gerichtlichen Klage gegen den Vorstand erzwungen werden.

3.4. Wann muss die Mitgliederversammlung einberufen werden?

Nach § 36 BGB muss die Mitgliederversammlung in den in der **Satzung** bestimmten Fällen einberufen werden, und dann, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.

Ein solches Vereinsinteresse muss den Verein in seiner Gesamtheit betreffen. Sonderinteressen von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen sind kein hinreichender Grund. Der Sachverhalt muss für das Vereinleben von wesentlicher Bedeutung sein und eine unverzügliche Beratung und/oder Beschlussfassung durch die Mitglieder erforderlich machen.

Es besteht also für den Vorstand (oder das sonst nach Satzung zuständige Organ) eine **Pflicht** zur Einberufung. Verletzt der Vorstand diese Pflicht, kann er vom Verein dafür in Haftung genommen werden.

In der Regel bestimmt die Satzung einen Turnus oder sachliche Gründe für die Einberufung. Fehlt eine Satzungsregel liegt es grundsätzlich im Ermessen des Vorstandes (bzw. des in der Satzung als zuständig benannten Organs), wann die Mitgliederversammlung einberufen wird. Die Mitgliederversammlung wird aber in aller Regel **jährlich** abgehalten werden.

Ein in der Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt (z. B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist **bindend**. Befolgt das Einberufungsorgan die Vorschrift nicht, kann es u. U. **schadenersatzpflichtig** gemacht werden. Auch wenn die Einberufung nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt erfolgt, sind die auf der betreffenden Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aber in der Regel gültig.

Ob die Durchführung der Mitgliederversammlung auf gerichtlichem Weg eingeklagt werden kann, ist nicht geklärt. In der Regel bleibt die Einberufung über das Minderheitenbegehren – eventuell mit Ermächtigung eines Mitglieds durch das Registergericht. Der Vorstand muss also nicht gerichtlich gezwungen werden, die Einberufung vorzunehmen. Eine Ausnahme kann gelten, wenn die Satzung das Quorum für das Minderheitenbegehren sehr hoch ansetzt.

3.5. Form und Inhalt der Einladung

Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung gehören zu den Sollvorschriften in der Satzung eines eingetragenen Vereins. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe, wie die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen muss, gibt es aber nicht. § 58 (4) BGB verlangt lediglich, dass die Satzung das regeln muss.